



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An Frau
Beatrix Zurek
Leiterin des Referats
für Bildung und Sport
der Landeshauptstadt München

Bayerstraße 28
80335 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

IV4/6512.01-1/238

11.03.2019

Modellstandorte „kooperative Ganztagsbildung“ im Schuljahr 2019/20

Sehr geehrte Frau Stadtschulrätin,

die Koalition im Bund beabsichtigt nach dem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu schaffen. Der Rechtsanspruch soll im Sozialgesetzbuch VIII verankert und bis 2025 verwirklicht werden. Die Staatsregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 - 2023 ihrerseits darauf verständigt, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zusammen mit dem Bund umzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es rechtzeitiger Umsetzungsschritte. Rechtliche und finanzielle Fragen sowie die Zeitschiene bedürfen einer Klärung.

Freistaat und Kommunen bauen seit Jahren gemeinsam die Ganztagsbetreuung massiv aus. Die Betreuungsquote liegt derzeit bei über 55 %. Zur Umsetzung des Sicherstellungsgebots für eine rechtzeitige und bedarfsgerechte Betreuung steht den Kommunen

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

eine Bandbreite an Möglichkeiten von der Mittagsbetreuung, dem offenen Ganzttag bis hin zum Hort zur Verfügung.

Es ist zu erwarten, dass ein Rechtsanspruch die Nachfrage nach Ganztagsbetreuung zeitlich und auch inhaltlich verändern wird. Aufbauend auf dem bestehenden Instrumentenkasten wird zunehmend auch eine weitere Vernetzung der Systeme nötig sein. Um diesen voraussichtlichen qualitativen Änderungen Rechnung zu tragen, ist geplant, gemeinsam mit den Kommunen, unter anderem so genannte Kombieinrichtungen (Verknüpfungen schulischer Ganzttag mit der Jugendhilfe, insbesondere dem Hort) weiterzuentwickeln.

Der Freistaat begrüßt, wenn die Kommunen an der Schaffung entsprechender Modelleinrichtungen interessiert sind. Mit dem Modell der „kooperativen Ganztagsbildung“ an der Grundschule am Pfanzeltplatz hat die Landeshauptstadt gemeinsam mit dem Freistaat Bayern ein erstes Modellprojekt erfolgreich mit dem Schuljahr 2018/19 auf den Weg gebracht. Die Landeshauptstadt plant weitere Modelle, die bereits mit dem Schuljahr 2019/20 starten sollen.

Als Eckpunkte für die in Aussicht gestellte staatliche Förderung der Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten sind zu nennen:

Die staatliche Förderung erfolgt nach der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG (gesetzliche Leistung).

Um die Planungssicherheit für die Landeshauptstadt und die Träger zu verbessern und den verwaltungstechnischen Aufwand zu reduzieren, werden in Abweichung von der gesetzlichen Leistung die Buchungszeitfaktoren pauschaliert (modellbedingter Aufschlag):

- Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die Halbtagsgrundschule und in den Ferien wird mit dem Buchungszeitfaktor 1,5 (entspricht fünf bis sechs Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert.
- Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die gebundene Ganzttagsschule wird mit dem Buchungszeitfaktor 0,75 (entspricht zwei bis drei Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert; ergänzend können Ferienbuchungen als Kurzzeitbuchungen abgerechnet werden.

Die Summe von staatlicher und modellbedingter staatlicher Förderung nach dem BayKiBiG wird auf 40 Prozent der Ausgaben der Träger, hierzu zählen auch Sachleistungen im Sinne des Art. 22 Satz 3 BayKiBiG, begrenzt.

Unter diesen Prämissen ist aus Sicht des StMAS **unbedenklich**, wenn die Landeshauptstadt die Planungen an neun Grundschulen fortführt und ab dem Schuljahr 2019/20 den Betrieb der Projekte aufnimmt.

Dies betrifft folgende Standorte:

Baierbrunner Straße 53

Bauhausplatz 9

Berg-am-Laim-Straße 142

Gustl-Bayrhammer-Straße 21

Hanselmannstraße 45

Helmut-Schmidt-Allee 45

Ravensburger Ring 37

Ruth-Drexel-Str. 27

Schererplatz 3

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung bedeutet, dass von Seiten des Freistaats auf den Einwand eines förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns im Rahmen der Modellförderung verzichtet wird. Eine **verbindliche** Förderzusage ist damit ausdrücklich **nicht** verbunden und eine solche kann der Freistaat derzeit auch **nicht** treffen. Eine solche würde voraussetzen, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Aktuell ist der Doppelhaushalt des Freistaates für die Jahre 2019 und 2020 noch nicht verabschiedet. Das StMAS beabsichtigt jedoch, nach Beschlussfassung des Bayerischen Landtags über den Doppelhaushalt 2019/2020 sobald als möglich die Fördervoraussetzungen zu schaffen und die genannten Projekte ab Beginn des Schuljahres 2019/20 zu fördern.

Die Landeshauptstadt wird gebeten, dem Freistaat zur Kalkulation der Förderung die Rahmendaten (insbesondere Zahl der Schüler, Gewichtungsfaktoren) zur Verfügung zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Finanzierung des Kombimodells über das jeweilige Förderjahr hinaus abschließend erst entschieden werden kann, sobald feststeht, ob und in welcher Höhe sich der Bund an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligt. Damit können künftig Änderungen der Förderkulisse einhergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Schreyer